DIE HOHENANGABEN IM BEBAUUNGSPLAN BEZIEHEN SICH AUF DIE BEBAUUNGS MÖGLICHKEITEN BEI DENEN »OKF EG LAUT PLAN« VERMERKT IST ABWEICHUNGEN SIND NUR IM RAHMEN DER NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTEN BEBAUUNGSMÖGLICHKEITEN »G.O.E.F.G.H.J UND K« ZULÄSSIG.

DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE NORDWESTLICH DER STRASSE »A« (TALSEITE) IST IM EINZELFALL IN BEZUG AUF DEN KANALANSCHLUSS ZU ÜBERPRÜFEN.

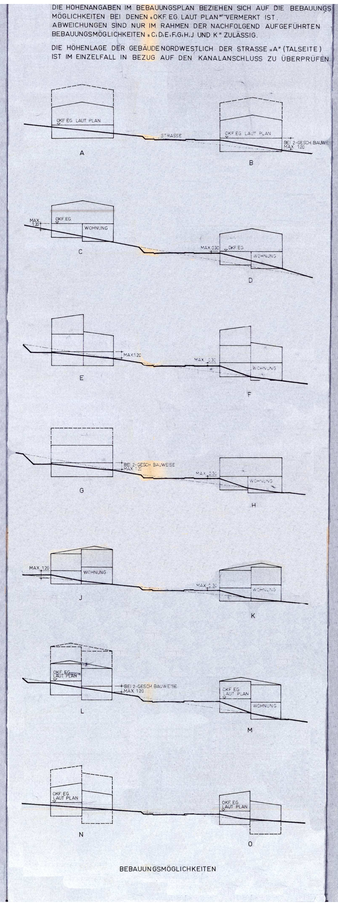

BEBAUUNGSMÖGLICHKEITEN

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"IN DER NAUWIES", ORTSTEIL BERSCHWEILER

Gemeinde MARPINGEN

Mit diesem Bebauungsplan wurde der seit den 31.März 1967 rechtsverbindliche Bebauungsplan aufgehoben.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) sowie § 13 BauG gemäß § 2 Abs.1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.5.1979 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Leonid des Prinzes St.Nicolai - Kirchbaumt - Abt Planung.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes ..... laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiet
   Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S.1757)
   2.11. Ein/Zweigr. Anlagen ..... Reines Wohngebiet BauNVO vom 15.09.1977 § 3 (1.2)
   2.1.3. Kleinsiedlungsartige zulässige Anlagen ..... BauNVO vom 15.09.1977 § 3 (1.3)
   2.2 Baugebiet
   2.2.1. Allgemeine BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S.1757)
   2.2.2. Zulässige Anlagen .....
   2.2.3 Ausnahmsweise zulässige Anlagen .....
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1. Zahl der Vollgeschosse ..... laut Plan, konst max II
   3.2 Grundflächenzahl 0,4
   3.3. Geschoßflächenzahl ..... bei II=0,5 ... bei III=0,6
   3.4. Baumassenzahl .....
   3.5. Gesamthöhen der baulichen Anlagen .....
4. Bauweise ..... offene Bauweise
5. Überbaubare Grundstücksfläche ..... laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche ..... laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen ..... laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke ..... entfällt
9. Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden ..... entfällt
10. Mindestmaße der Baugrundstücke ..... entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind .....
   11.1. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen ..... entfällt
   11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten ..... entfällt
   11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten ..... Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante - ebene Mitte Haus bis OK Endgeschoßfußboden) 23,5
13. Fläche für den Gemeinbedarf ..... entfällt
14. Verkehrsflächen - für die Bebauung mit Ramintenhäusern ..... gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden Errichtet werden dürfen ..... entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind ..... entfällt
17. Flächen für die Landwirtschaft, Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird, ihre Nutzung ..... entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung ..... laut Plan Grünfläche
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wichtige geplante Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß an andere Flächen für den Gemeinbedarf ..... laut Plan
20. Höhenlage der vorbeschriebenen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen ..... laut Straßenprofil und laut Plan
21. Versorgungsflächen ..... laut Plan (Trafostation)
22. Führung von Versorgungsleitungen und -Leitungen ..... entfällt
23. Flächen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen ..... entfällt
24. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Erholungsgärten, Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätze und Friedhöfe ..... Grünflächen, laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, sowie die Flächen, die überwiegend nach anderen Vorschriften festgesetzt werden können ..... entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen ..... entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft ..... entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, Kleingärten und Zubehörigen Zwecken Freizeit und Erholung ..... entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie sonstige Festsetzungen nach anderen Vorschriften getroffen werden können ..... entfällt
30. Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Rechtsträgers oder einer begünstigten Person zu belastende Grundstücksflächen ..... entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen ..... entfällt
32. Gebiete in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen ..... entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, Anpflanzen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie deren Schutz vor schädlichen Einwirkungen oder zur Verwendung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Verkehrsanlagen ..... entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplan oder für einen Teil desselben oder für Teile oder Teilgebiete eines Bebauungsplanes oder Teilen ..... entfällt
   a) die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern Bepflanzungen, für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Einhuchsen und Gewässern
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind ..... entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die nähere Bestimmung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs.4 des BBauG in der Fassung vom 6.Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 10 Abs.1 der Landesbauordnung LBO vom 27.Januar 1979 ..... entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs.4 des § 9 BauG in der Fassung vom 6.Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 10 Abs.2 der Landesbauordnung LBO vom 27.Januar 1979 ..... entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind ..... entfällt

Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind ..... entfällt

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ..... entfällt

Nachrichtliche übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 6 BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1. ..... entfällt
2. .....

Planzeichen - Erläuterung

- Geltungsbereich
- überbaubare Grundstücksflächen
- Geplante Gebäude mit vorgeschriebener Firstrichtung
- Bestehende Straßen
- Geplante, öffentliche Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- Baulinie ..... entfällt
- Bitumenunterführung
- Z Geschosszahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- Gebäudegrundriß mit Satteldachdarstellung
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
- Höhenlage der Mittelpunkte Oberkante Fußboden (Erdgeschoß) über NN
- GR=425 Grundfläche

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BauG öffentlich ausgelegen von 3.5.1980 bis 6.7.1980

Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 23.8.1980 gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen

Marpingen, den 23.9.1980

gez. Sartorius
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird genehmigt § 11 BauG genehmigt

Saarbrücken, den 2.12.1980

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
I.A.
gez. Wacker
Dipl. Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 2.12.1980, wurde am 12.12.1980 öffentlich bekannt gemacht in der Saarbrücken Zeitung wurde angezeigt und wurde zur Einsicht der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Marpingen den 12.12.1980

gez. Sartorius
Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES ST.WENDEL KREISBAUAMT PLANUNG					
BETR.: BEBAUUNGSPLAN "IN DER NAUWIES"			M 1:500		
GEMEINDE MARPINGEN – BERSCHWEILER			ÄNDERUNGEN		
			PRÜFT	BEARB	AMTSL
BEARB.	27.5.1980				
GEZ.	27.5.1980	Schmitt			
ABT L	27.5.1980				
AMTSLEITER	27.5.1980				

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

zur Änderung des Bebauungsplanes "In der Nauwies"
Gemeinde Marpingen, Ortsteil Berschweiler

1. FASSUNG

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ist der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde von Gemeinderat Marpingen am 18.11.1987 beschlossen.

Die Änderung erfolgte nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Folgende Änderungen wurden gemäß § 9 BauGB durchgeführt:

- Alle Straßen, ausgenommen der Feldweg im Süden als Geltungsbereichsgrenze, wurde als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Der Radweg erhielt als Nutzfläche „Dienstleistungsbetriebe" und „Wohnen" und wurde als Fußgängerzone, Lastfahrt sowie Straßenbahn nach Detailplanung (Projektplanung) festgesetzt.
- Die Sackgasse der Straße "H" wurde etwa ca. 6,00 m breite öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
- Die an rechten und linken Straßenrand verlaufenden Versorgungsleitungen wurden im Plan gekennzeichnet.

Für die Änderung gilt die Darstellung gemäß Flächennutzungsplanung vom 20.07.1981.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung am 06.06.1988.

Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 gleichzeitig mit der Offenlegung an der Ausarbeitung beteiligt.

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 09.07.1990 bis 10.08.1990. Die wurde am 22.06.1990 öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 23.08.1990 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Marpingen, den 11.Dez.1990

Der Bebauungsplan wird genehmigt.
Saarbrücken, den 15.01.1991
Der Minister für Umwelt
I.A.
gez. Wacker
Dipl.-Ing.

Saarbrücken, den 25.01.1991
BAARLAND
Ministerium für Umwelt

Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt vom 25.01.1991 wurde am 01.Feb.91 öffentlich bekanntgemacht, daß der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BauGB öffentlich ausgelegen worden ist. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den 01.Feb.91
Der Bürgermeister
gez. Sartorius
Dipl. Ingenieur

Der Bürgermeister
der Gemeinde Marpingen
Bauamt/Bauhof

PLANZEICHEN

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Leitungen, unterirdisch E = Elektroleitung
- Grünfläche Gr = öffentlich

Entwurfsverfassung Verfasser	Bekanntmachung der Auslegung	Vorbereitung Beschluß	Beschluß als Satzung	Genehmigungsverfügung	Bekanntmachung Inkraftsetzung
20.11.1987	21.11.1987	09.07 bis 09.08.90	23.10.1990		

DER LANDRAT DES KREISES ST.WENDEL KREISBAUAMT PLANUNG					
BETR.: ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN DER NAUWIES"			M – 1:500		
GEMEINDE: MARPINGEN- BERSCHWEILER			ÄNDERUNGEN		
			PRÜFT	BEARB	AMTSL
BEARB.	26.02.1990				
GEZ.	12.01.1990	BLEYMEHL			
ABT LEITER	26.02.1990				
AMTSLEITER	26.02.1990				